

# RS UVS Kärnten 2003/09/22 KUVS- 1109-1111/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2003

## Rechtssatz

Tatbildlich im Sinne der o.a. Bestimmung ist jedes Verhalten, dass als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Rücksichtslos ist ein Verhalten dann, wenn es gegen ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander angesehen werden kann. Gegenständlich hat der Beschuldigte die Verwendung von Schimpfwörtern gegenüber erhebenden Beamten, die auch von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen wahrgenommen werden konnten und insofern tatbestandsmäßig sind, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

## Schlagworte

Ordnungsstörung, Rücksichtsloses Verhalten, Schimpfwörter

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)